

FINANZREGLEMENT

I. INHALT

Gestützt auf die Statuten erlässt die Genossenschaft Feuerwehr Viktoria (im Folgenden Genossenschaft genannt) das vorliegende Finanzreglement, das finanzielle Aspekte der Genossenschaft und ihrer Gremien regelt.

II. MITTELBSCHAFFUNG

(Statuten) Art. 50: Die Genossenschaft kann sich ihre finanziellen Mittel wie folgt beschaffen:

- a) durch Eintrittsgebühren,
- b) durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder,
- c) durch Mietzinsen,
- d) durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten,
- e) durch den Betrieb einer Depositenkasse,
- f) durch Spenden & Legate.

Details sind in vorliegenden **Finanzreglement** festgehalten.

III. EINTRITTSGEBÜHR AUSGABE VON ANTEILSCHEINEN AN MITGLIEDER

(Statuten) Art.15: Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Natürliche Personen bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.– und erwerben mindestens einen Anteilschein in der Höhe von CHF 300.–.

Juristische Personen bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.– und erwerben mindestens drei Anteilscheine in der Höhe von je CHF 300.–.

(Statuten) Art. 54: Alle Mitglieder können mehr als einen Anteilschein zeichnen. Anteilscheine werden grundsätzlich nicht verzinst.

Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Miete eines genossenschaftlichen Wohn- oder Gewerberaumes, begründet jedoch keinen Anspruch.

IV. ERWERB VON ANTEILKAPITAL

(Statuten) Art. 53: Die Genossenschaft kann Mitglieder, die Mietparteien oder Mietpersonen sind, zur Übernahme von Anteilkapital verpflichten.

Die Höhe dieses Anteilkapitals errechnet sich aus dem Eigenkapitalbedarf für Bauvorhaben und wird von der Verwaltung festgelegt.

1 Einzahlungsfrist

(Statuten) Art. 16: Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich und erfolgt nach Einzahlung (Liberierung) der Anteilscheine.

Die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine muss vor der endgültigen Aufnahme erfolgen. Ratenzahlungen sind nur in Ausnahmefällen und mit Absprache der Verwaltung gestattet.

2 Bezahlung von Anteilkapital aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gestützt auf Art. 30 c Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 sowie Art. 17 der Statuten vom 12.06.2018 regelt die Genossenschaft wie folgt:

- a) Grundsatz: Von den Mitgliedern zu leistendes Anteilkapital kann mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden. Die Genossenschaft sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.
- b) Information: Das versicherte Mitglied muss sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.
- c) Gesuch: Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:
 - Statuten der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria
 - Finanzreglement der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria
 - Bestätigung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria über die Höhe des durch die gesuchstellende Person zu leistenden Anteilkapitals
 - unterzeichneter MietvertragIst das Mitglied verheiratet, muss auch die Ehepartnerin/der Ehepartner das Gesuch mitunterzeichnen.
- d) Bestätigung bzw. Hinterlegung: Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung. (Art. 16, Abs. 3, WEFV)
- e) Rückzahlung: Bei Beendigung des Mietvertrages sind die als Anteilkapital einbezahlten Vorsorgegelder nach Weisung des bisherigen Mitglieds zu seinen Gunsten entweder an eine andere Wohnbaugenossenschaft, bei der es eine Wohnung dauernd selbst bewohnt, oder an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder nach Erreichen des Rentenalters an das bisherige Mitglied selbst zu überweisen.
- f) Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft die Vorsorgeeinrichtung zu informieren. Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung des Anteilkapitals, welches mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurde, ist ausgeschlossen.

V. MIETZINSE

(Statuten) Art. 9: Die Mietzinse sind nach den Regeln der Kostenmiete zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen sowie Kosten für die Verwaltung werden eingerechnet.

Beiträge zugunsten eines Solidaritätsfonds können erhoben werden (vgl. Art. 49). Detailregelungen zum Solidaritätsfonds siehe separates Reglement.

VI. DARLEHEN VON MITGLIEDERN UND DRITTEN

(Statuten) Art. 57: Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, gewähren der Genossenschaft nach Möglichkeit Darlehen.

- a) Die Verwaltung kann mit Genossenschafter:innen und Dritten (in der Regel der Genossenschaft nahestehenden Personen, Gesellschaften und Unternehmen) langjährige

Darlehensverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten und fixer oder variabler Verzinsung abschliessen. Solche Darlehen betragen mindestens CHF 10 000.–.

- b) Die Höhe der Verzinsung wird von der Verwaltung festgelegt und orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie an aktuellen Zinssätzen für Hypotheken. Die aktuellen Zinssätze können bei der Verwaltung erfragt werden. Es können auch zinslose Darlehen gewährt werden.
- c) Nettozinse werden den Darlehensgeber:innen ausbezahlt.

VII. DEPOSITENKASSE

Gestützt auf **Art. 50 f) der Statuten** führt die Genossenschaft eine Depositenkasse gemäss folgenden Bestimmungen:

Zweck

Mit den Einlagen der Depositenkasse soll:

- a) ein Beitrag zur Finanzierung der Wohn- und Gewerbebauten auf dem Areal der Alten Feuerwehr Viktoria sowie allfällig weiterer Projekte im Sinne der Genossenschaft geleistet werden.
- b) den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen und Organisationen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- c) Depositen werden von Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen und Organisationen entgegengenommen. Mietparteien oder Mietpersonen eines Mietobjekts der Genossenschaft müssen vor der Eröffnung eines Kontos das auf sie entfallende Pflicht-Anteilkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- d) Die Mindesteinzahlung beträgt CHF 1000.–. Nach Eingang des ersten Betrages wird das Konto eröffnet. Es lautet auf den Namen der begünstigten Person.

Einzahlungen

- e) Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria, 3013 Bern IBAN CH 06 8080 8003 9024 3658 1, Raiffeisenbank, geleistet werden. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- f) Es besteht kein Bargeldverkehr.
- g) Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- h) Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber:innen.
- i) Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100 000.–. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann für höhere Beträge individuelle Verträge abschliessen.
- j) Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Auszahlungen von Einlagen

- k) Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 5000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat,

- bis CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - ab CHF 25 001.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- l) Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- m) Kündigungen respektive Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten.
- n) Die Auszahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber:innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte getätigt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.– beträgt.
- o) Das Konto kann nicht überzogen werden.
- p) Bei Änderungen dieses Reglements sind Kontoinhaber:innen berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ist einzuhalten.
- q) In Fällen, in denen ein Mietverhältnis gemäss Mietrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.
- r) Im Todesfall der Kontoinhaber:in bzw. des Kontoinhabers wird das betreffende Konto von der Genossenschaft aufgelöst und entsprechend der einzuliefernden Erbbescheinigung an die Erbberechtigten ausbezahlt.
- s) Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- t) Die Genossenschaft kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

Verzinsung

- u) Die Guthaben werden ab dem Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- v) Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- w) Die Höhe der Verzinsung wird von der Verwaltung festgelegt und orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen sowie an aktuellen Zinssätzen für Hypotheken. Die aktuellen Zinssätze können bei der Verwaltung erfragt werden. Änderungen der Zinssätze werden der Kontoinhaber:in vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt.

Kontoauszug

Spätestens im Januar erhalten alle Kontoinhaber:innen einen Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz

und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Weitere Bestimmungen

- x) Von Kontoinhaber:innen erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr von Kontoinhaber:innen, ihren gesetzlichen Vertreter:innen oder ihren Rechtsnachfolger:innen schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs von Kontoinhaber:innen.
- y) Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhaber:innen, sofern die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) kein grobes Verschulden trifft.
- z) Bei Zinsverlusten basierend auf mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- aa) Die Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber Kontoinhaber:innen oder deren Rechtsnachfolger:innen zustehen.
- bb) Mitteilungen der Genossenschaft (vertreten durch die Verwaltung) erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaber:innen. Sämtliche Korrespondenz wird per E-Mail geführt, ausser Kontoinhaber:innen verlangen ausdrücklich Schriftlichkeit. Für schriftliche Korrespondenz wird eine Gebühr erhoben.
- cc) Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Verwaltung, die sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Verwaltung, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhaber:innen und allfälligen von ihnen Bevollmächtigten erteilt werden.

VIII. SOLIDARITÄTSFONDS

(Statuten) Art. 49: Die Genossenschaft führt einen Solidaritätsfonds. Näheres regelt das Solidaritätsfondsreglement.

Geändert an der Generalversammlung der Genossenschaft Feuerwehr Viktoria vom 8. Juni 2026. Ersetzt die Version vom 7.6.2023

Das Co-Präsidium:

Nicole Stolz

Markus Fehlmann.....

Protokollführerin:

Agnes Hofmann.....